

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 10/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Harald A.,
T.straße, K.,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

R. H. eG,
vertreten durch ihren Vorstand die Herren Albert M.,
Karl B., Leo B., Peter M., Karl-Heinz B.,
Johann S., R., H.,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Boujong,
Dr. Engelhardt, Dr. Halstenberg und Dr. Werp

am 24. Oktober 1985

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 22. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Köln vom 23. Oktober 1984
- 22 U 85/84 - wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 156.790,-- DM.

G r ü n d e :

Die Revision wirft keine Fragen von grundsätzlicher
Bedeutung auf (§ 554 b ZPO). Sie hat auch keine Aussicht auf
Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Die Revision greift die Beweiswürdigung des Tatrichters
an. Diese ist aber vom Revisionsgericht nur daraufhin nachprüf-
bar, ob sie den gesamten Inhalt der Verhandlung und des

Beweisergebnisses berücksichtigt und auf rechtlich zutreffenden Voraussetzungen beruht und ob bei ihr Verfahrensvorschriften, Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt worden sind. Hiernach beachtliche Rechtsfehler werden von der Revision nicht aufgezeigt und sind auch sonst nicht ersichtlich.

1. Zutreffend ist allerdings, daß nach dem Formular für den Kontoeröffnungsantrag die Verfügungsbefugnis des Kontoinhabers nur ausgeschlossen ist, wenn die Worte "der Kontoinhaber" gestrichen sind, und daß eine solche Streichung nicht erfolgt ist. Dieser Umstand hinderte das Berufungsgericht aber nicht daran anzunehmen, daß nach dem Willen der Eltern des Klägers nur sie verfügungsbefugt sein sollten.

2. Zu Unrecht beanstandet die Revision, daß das Berufungsgericht in der Verpfändung des Sparguthabens am 11. Januar 1982 ein Indiz für die Gläubigerstellung der Eltern des Klägers gesehen hat. Diese Indizwirkung setzt nicht die vom Kläger angezweifelte Wirksamkeit der Verpfändung voraus. Sie folgt vielmehr aus dem Umstand, daß offensichtlich die Eltern des Klägers sich zur Zeit der Verpfändung als Forderungsinhaber angesehen haben und daß sie auch von der beklagten Bank als solche angesehen worden sind. Dieser Umstand spricht dafür, daß diese Auffassung auch bei der Eröffnung des Sparkontos von den Eltern des Klägers und der Bank geteilt wurde.



3. Nicht zu beanstanden ist, daß das Berufungsgericht als Indiz für die Gläubigerstellung der Eltern des Klägers auch den Umstand gewertet hat, daß für den Kläger kurz zuvor bereits ein Sparkonto bei derselben Bank eröffnet worden war. Wenn das auf das Konto [REDACTED] 5 eingezahlte Geld dem Kläger zustehen sollte, hätte es in der Tat nahegelegen, dieses Geld auf das bereits bestehende Konto des Klägers einzuzahlen. Einen einleuchtenden Grund für die abweichende Handlungsweise seiner Eltern hat der Kläger nicht vorgetragen.

4. Den Beweisantritten hinsichtlich des "Vertrages zugunsten Dritter" brauchte das Berufungsgericht nicht nachzugehen. Selbst wenn man aus dem äußeren Hergang, über den der als Zeuge benannte Werner F. [REDACTED] allein etwas bekunden könnte, den - nicht unbedingt zwingenden - Schluß zieht, daß Peter A. [REDACTED] sich als Gläubiger des Sparguthabens [REDACTED] 4 angesehen hat, wäre dies nur ein äußerst schwaches Indiz für seine wirkliche Gläubigerstellung. Denn er war bei der Errichtung des Kontos selbst nicht unmittelbar beteiligt, und ein erheblicher Teil des Guthabens ist erst nach seinem Tod eingezahlt worden.

5. Ohne Erfolg rügt die Revision, daß das Berufungsgericht den Zeugen Franz A. nicht erneut vernommen hat. Das Landgericht hat die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen auf Grund des Inhalts seiner Aussage verneint. Das Berufungsgericht ist bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen nicht vom Landgericht abgewichen. Die erneute Vernehmung stand daher in seinem vom Revisionsgericht grundsätzlich nicht nachprüf-
baren Ermessen. Eine fehlerhafte Ausübung dieses Ermessens ist nicht erkennbar.

Krohn

Boujong

Engelhardt

Halstenberg

Werp